

Vereinssatzung  
des Vereins  
Junge Kantorei Freiburg e. V.

(in der Fassung vom 16. Juli 1999 unter Einschluss der  
Satzungsänderungsbeschlüsse der 6. ordentlichen  
Mitgliederversammlung vom 6.11.2003 und der 10. ordentlichen  
Mitgliederversammlung vom 25.10.2007 sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung im  
Sommer 2015 und der 24. außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.12.2018)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	3
§ 2 Rechnungsjahr.....	3
§ 3 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung.....	3
§ 4 Mitglieder des Vereins.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erlöschen und Ruhe der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Organe des Vereins.....	6
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Vorstand.....	8
§ 15 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 16 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstands.....	9
§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.....	9
§ 18 Musikalischer Leiter.....	9
§ 18a Chorrat.....	10
§ 19 Rechnungsprüfer.....	10
§ 20 Protokollierung der Beschlüsse.....	10
§ 21 Haftung, Versicherung.....	10
§ 22 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.....	11

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Kantorei Freiburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).
- (3) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

## **§ 2**

### **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der Kunst, insbesondere der Musik. Er verwirklicht seine Ziele insbesondere durch die Bildung einer Kantorei von Jugendlichen, die Veranstaltung von Konzerten und die Gestaltung von Musik in Gottesdiensten, die Veranstaltung von Chorfreizeiten und die Durchführung von Konzertreisen. Der Verein ist konfessionsungebunden und pflegt die geistliche und weltliche Chormusik. Besonderes Anliegen ist die Hinführung von Jugendlichen an die geistliche Musik.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- (3) Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder und musikalischer Leiter) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und musikalischer Leiter und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und der musikalische Leiter (§ 18).
- (2) Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen (Sänger/Musiker) oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere

Verdienste erworben haben.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, die das 4. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnung des Bewerbers enthalten. Geschäftsunfähige Bewerber werden bei der Aufnahme durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter vertreten. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere minderjährige Bewerber bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Bewerbern für die aktive Mitgliedschaft ist ergänzend das Einverständnis des musikalischen Leiters erforderlich. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der musikalische Leiter wird Mitglied durch Wahl nach § 18 Abs. 1 und Annahme der Wahl.

## **§ 6**

### **Erlöschen und Ruhe der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß von seiten des Vorstandes mit Zustimmung des musikalischen Leiters. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.
- (2) Für Geschäftsunfähige ist der Austritt durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen verstößt. Ein Ausschluß ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht. Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag nach § 7 Abs. 2 oder der Aufnahmegebühr nach § 7 Abs. 1 länger als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft ruht, soweit ein aktives Mitglied für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, gleich aus welchem Grund, nicht als Sänger/Musiker an den Choraktivitäten teilnehmen kann. In dieser Zeit ruht auch das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht, insoweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins handelt. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte ruhen soweit dies gesetzlich zulässig ist. Grund und Dauer der Verhinderung sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des musikalischen Leiter stellt der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft fest soweit ein aktives Mitglied im Falle der Verhinderung die Anzeige nach Abs. 4 Satz 4 nicht binnen vier Wochen der Verhinderung abgibt oder der vom aktiven Mitglied angezeigte Zeitraum der Verhinderung nicht unwesentlich überschritten wird.

(6) Die Mitgliedschaft des musikalischen Leiters endet automatisch vier Wochen nach Beendigung seines Amtes, soweit er nicht die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft als passives Mitglied beantragt oder als Ehrenmitglied berufen wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum vierten Quartal eines Kalenderjahres fällig. Um Kosten und Aufwand zu sparen, sollen Mitgliedsbeiträge nach Möglichkeit per Einzugsermächtigung bezahlt werden.

(3) Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlaßantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet, ob ein Erlaß in Betracht kommt.

(4) Ehrenmitglieder und der musikalische Leiter sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(3) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, die Mitgliedschaftsrechte nach Abs. 1 Satz 1 selbst wahrzunehmen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter hierzu seine Einwilligung erteilt und diese im Zeitpunkt der Ausübung des Mitgliedschaftsrechts nicht widerrufen ist; die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters soll im Aufnahmeantrag (§ 5 Abs. 2) erklärt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Ausübung der Stimmrechte minderjähriger Mitglieder gilt § 8 Abs. 2 und 3.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Einladungsschreiben geht den Mitgliedern in Textform zu. Vorzugsweise ist es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu richten. Ersatzweise gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es in Schriftform an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Badischen Zeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Sitzort des Vereins statt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes;
- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge nach § 7;
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) die Wahl des musikalischen Leiters;
- f) die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

(2) Bei folgenden Beschlussgegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist:

- \* Änderung des Vereinszwecks,
- \* Auflösung des Vereins.

Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist zulässig und erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtvollmacht an den Vorstand.

In dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung einen Ersatztermin für eine Ersatz-Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung bestimmen (Eventualladung). Dieser Ersatztermin muss mindestens 24 Stunden nach dem Termin der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung liegen. Die Ersatz-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Zur Änderung der Satzung ist abweichend von Abs. 3 Satz 2 bis 4 eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich soweit nicht einstimmig die offene Abstimmung durch Handzeichen beschlossen wird. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

(1) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag des musikalischen Leiters. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder oder durch den musikalischen Leiter schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(2) Eine von der Vereinsminderheit oder durch den musikalischen Leiter ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist den einzelnen Vereinsmitgliedern mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in der für die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegten Form mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister.

(2) Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden; sie muß Mitglied des Vereins und Elternteil eines aktiven Mitglieds oder selbst aktives Mitglied sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitglieds beschlußfähig geblieben ist.

(4) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt, sowie in Fällen, in denen kein Kind mehr aktives Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes**

(1) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam in

allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis darf der Schatzmeister von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

(4) Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

(5) Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

## **§ 17**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

(4) Der musikalische Leiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er ist gemäß Abs. 1 zu den Sitzungen des Vorstands zu laden. Er hat in den Sitzungen des Vorstands kein Stimmrecht und berät den Vorstand.

## **§ 18**

### **Musikalischer Leiter**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den musikalischen Leiter für die Dauer bis zur fünften auf seine Wahl folgenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der musikalische Leiter ist für die musikalische Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder verantwortlich; er ist in der Durchführung der musikalisch künstlerischen Arbeit unabhängig.

(3) Der musikalische Leiter kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Solisten und Musiker zu Konzertveranstaltungen des Vereins verpflichten. Insoweit ist der musikalische Leiter zur Vertretung des Vereins berechtigt, soweit er vor Abschluß des Rechtsgeschäfts die schriftliche Einwilligung des Schatzmeisters einholt.

## **§ 18a**

### **Chorrat**

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereins wählen jährlich einen aus mindestens drei Personen bestehenden Chorrat. Als Chorrat wählbar ist jedes aktive männliche oder weibliche Mitglied des Vereins, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Chorrat berät den Vorstand und plant mit dem Vorstand und dem musikalischen Leiter die jugendpflegerischen und musikalischen Aktivitäten des Vereins.

## **§ 19**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur zweiten auf seine Wahl folgende Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer. Er prüft das Rechnungswesen und den Rechnungsabschluß für das zurückliegende Rechnungsjahr und berichtet der Mitgliederversammlung. Ihm sind sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen und Bankauszüge und dergleichen zu seiner Prüfung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 20**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines anderen Vereinsorgans zu verlesen und von diesem genehmigen zu lassen.

## **§ 21**

### **Haftung, Versicherung**

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied gleich aus welchem Grund entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Vorstand soll die aktiven Mitglieder angemessen gegen Unfall bei Ausübung der aktiven Tätigkeit versichern.

## **§ 22**

### **Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins noch

vorhandene Vereinsvermögen ist dem Orgelbauverein der Christuskirche e. V. (Amtsgericht Freiburg VR 850) zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege und der Kunst, insbesondere der Musik verwendet werden muß. Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins der Orgelbauverein der Christuskirche e. V. nicht als gemeinnützig anerkannt oder nicht mehr existent, ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Freiburg zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege und Kunst, insbesondere der Musik, verwendet werden muß.

(4) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Sollte die Auflösungsversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

## **§ 23**

### **Datenschutzbestimmungen**

(1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon-/Handynr., E-Mail-Adresse)
- Beruf

bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträger\_innen

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der Betroffenen erhoben.

(2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung der Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

(3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Abs. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

(5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im

Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.